

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle.

06. Jahrgang

Freitag, den 12. Juli 2024

Nr. 7 / 28. Woche



WIR WOLLEN LAUFEND HELFEN

Jeder kann mitlaufen, walken, gehen und helfen.



7.

SPENDENLAUF

für das Schwarzatalhospiz

17. AUGUST 14.00-18.00 Uhr

SPORTHALLE KATZHÜTTE

Für Speisen und Getränke sorgt der Förderverein Schwarzatalhospiz e.V.

Mehr Informationen erhalten Sie im Gemeindeteil der Gemeinde Katzhütte auf Seite 10.

Öffnungszeiten in der Verwaltung

Für das Jahr 2024 gelten unverändert folgende Sprechzeiten in unserer Verwaltung:

	Vormittag	Nachmittag
Montag, Mittwoch-Freitag	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr

Sprechzeit ohne Termin:

Dienstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr.
Für die anderen Wochentage sind vorher vereinbarte Termine in der Verwaltung möglich.

Die Verwaltung ist unter folgenden Rufnummern erreichbar:

Einwahl über:

036705/67-Durchwahl oder 036730/343-Durchwahl

Amt	Durchwahl
Gemeinschaftsvorsitzender:	-102
Bauamt:	- 411 /-412
Hauptamt/Amtsblatt:	-144
Einwohnermeldeamt:	
Oberweißbach	-132
Sitzendorf	-131
Friedhofswesen:	-433
Kasse:	-222 / -224
Kindergartenverwaltung:	-212
Liegenschaften:	-421 /-422
Ordnungsamt:	-401
Standesamt:	-151
Steuern:	-231 /-232
Personalamt:	-143 /-144

Gemeinde Sitzendorf	036730 / 343-900
Stadt Schwarzatal	036705 / 67-800

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage und den entsprechenden Aushängen.

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 29. Juli 2024

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 09. August 2024

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Amtlicher Teil

Schließzeiten der Einwohnermeldeämter

Bitte beachten Sie folgende Schließzeiten der Einwohnermeldeämter an unseren beiden Standorten:

Datum/ Zeitraum	Standort geschlossen	Vertretung
08. - 19.07.2024	Oberweißbach	Sitzendorf
06.08.2024	Oberweißbach und Sitzendorf	Keine Ersatztermin 08.08.2024

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

am Dienstag, dem 06.08.2024, müssen die Einwohnermeldeämter an beiden Standorten aus technischen Gründen geschlossen bleiben. Um uns dennoch um Ihre Anliegen zu kümmern, wird der Sprechtag ohne vorherige Terminvereinbarung ausnahmsweise am **Donnerstag, dem 08.08.2024**, stattfinden.

Sie haben folglich am Donnerstag, dem 08.08.2024 die Möglichkeit, ohne vorherige Terminvereinbarung in der Zeit von **9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 -18.00 Uhr** die Einwohnermeldeämter an beiden Standorten aufzusuchen.

Bereits beantragte Dokumente können auch am Dienstag, den 06.08.2024 an den jeweiligen Standorten abgeholt werden:

Standort Oberweißbach, Markt 5: Herr Hofmann, Zimmer Nr. 8
Standort Sitzendorf, Hauptstraße 34: Frau J. Fischer, Zimmer Nr. 205

Weitere Informationen des Einwohnermeldeamts:

Aufgrund der anstehenden Landtagswahl am **01.09.2024** möchten wir als Einwohnermeldeamt Sie über eine eventuell eingeschränkte Erreichbarkeit, längere Wartezeiten und eine seltener mögliche Terminvergabe während der Zeit vom **22.07.-01.09.2024** informieren.

Wir bitten Sie, die Ablaufdaten Ihrer Personaldokumente rechtzeitig vor anstehenden Reisen zu überprüfen und die nicht mehr mögliche Ausstellung von Kinderreisepässen zu beachten.

An unseren Standorten der Einwohnermeldeämter in Oberweißbach und Sitzendorf können Sie ohne Terminvereinbarung immer dienstags in der Zeit von 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr vorbeischaun (bitte Schließzeiten beachten). Die Wahl des Einwohnermeldeamtsstandortes steht Ihnen frei. Es wird empfohlen zur Vermeidung von zu langen Wartezeiten auf beide Standorte zurückzugreifen.

Für Besuche außerhalb des Dienstages ist eine Terminvereinbarung nötig. Wegen der Sicherstellung ordnungsgemäßer Wahlen sind Terminvergaben in der Zeit vom **22.07. - 01.09.2024** nur eingeschränkt möglich. Es wird darum gebeten, Terminanfragen mit der Beschreibung des Anliegens möglichst per Mail an folgende Mail-Adresse zu senden:

meldeamt@vg-schwarzatal.de

Wir melden uns dann bei Ihnen.

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis.

Grabmalüberprüfung 2024

Die Prüfung der Grabmale auf den Friedhöfen Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach und Mellenbach wird in der 34. Kalenderwoche (19.08. - 23.08.2024) durch die Firma KMG durchgeführt.

Auf den Friedhöfen Katzhütte, Oelze, Meuselbach, Cursdorf, Deesbach, Oberweißbach und Lichtenhain findet die Kontrolle am **31.07. bis 02.08.2024** statt.

Nähere Informationen erhalten Sie in der Friedhofsverwaltung unter der Tel. 036705/67433.

Die Standfestigkeitsprüfung erfolgt gemäß der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft per Hand sowie sach- und fachgerecht durch die Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft. Interessierte Bürger können sich über die Art des ordnungsgemäßen Prüfungsganges informieren.

Die Standsicherheit eines Grabmales ist gegeben, wenn der Grabstein dem Prüfdruck standhält und keine sichtbare Bewegung des Steins, Sockels oder Fundamentes zu erkennen ist. Werden bei der Prüfung sicherheitsgefährdende Mängel festgestellt erfolgt die Kennzeichnung dieses Grabmals mit dem Aufkleber „Vorsicht Unfallgefahr“. Bei Gefahr in Verzug werden die Grabsteine zur sofortigen Gefahrenabwendung umgelegt. In solchen Fällen werden die Grabbesitzer schriftlich informiert.

Wir weisen in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass durch die Friedhofsverwaltung nur die Mängel angezeigt werden. Für die Mängelbeseitigung ist allein der Grabnutzungsberechtigte verantwortlich. Ebenso haftet er für Sach- oder Personenschäden, die durch Grabmale mit mangelnder Standsicherheit verursacht werden.

Friedhofsverwaltung

Amtliche Mitteilung

zur 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ vom 13.04.2020

Die Gemeinschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.04.2024 mit Beschluss-Nr.: 116-16/2024 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ vom 13.04.2020, mit ihren Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 24.05.2024 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ vom 13.04.2020 mit Schreiben vom 10.06.2024 (AZ.: 093.020:05_001_5012(24)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ vom 13.04.2020 öffentlich bekanntgemacht:

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ vom 13.04.2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Sitzung am 23.04.2024 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ beschlossen:

Artikel 1 Inhalt der Änderung

§ 6 „Entschädigung“ Abs. 2 - erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei der Beratung und Entscheidung der Gemeinschaftsversammlung als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Schwarzatal, den 24.06.2024
Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“
gez. Ryschka
Gemeinschaftsvorsitzender

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ Nr. 7/ 28. Woche (06. Jahrgang) vom 12.07.2024.

Ruhestörender Lärm

Aus aktuellem Anlass wird an dieser Stelle auf die Einhaltung des § 17 „Ruhestörender Lärm“ der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ hingewiesen:

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (3) Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV vom 29. August 2002. BGBl. I S.3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (4) Für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 6:00 Uhr) gilt der § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskultugesetz.
- (5) Für Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Für die Gebiete der Gemeinden Cursdorf, Döschnitz und Sitzendorf gelten darüber hinaus Werktags folgende Ruhezeiten:
 - 13:00 bis 15:00 Uhr Mittagsruhe;
 - 20:00 bis 22:00 Uhr Abendruhe.
- (7) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten:
 - a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.);
 - b) Betrieb motorbetriebener Gartengeräte und Rasenmäher;
 - c) Ausklopfen von Gegenständen (z. B. Teppiche, Polstermöbel, Matratzen u. ä.);
 auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (8) Das Verbot des Absatzes 7 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.
- (9) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 7 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausföhrung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

Verstöße gegen die Vorschriften des § 17 der Ordnungsbehördlichen Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden kann. Als Verstoß gilt dabei das Ausüben von Tätigkeiten während der Ruhezeiten, wenn diese die Ruhe Unbeteiligter stören.

Die vollständige Ordnungsbehördliche Verordnung können Sie über unsere Homepage www.vg-schwarzatal.de abrufen.

Wir bitten um Beachtung!

Ihr Ordnungsamt



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Ulf Ryschka, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach **Verlag und Druck:** LITUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Telefon: 036705/ 67-0, E-Mail: amtsblatt@vg-schwarzatal.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Jens Sittig, erreichbar unter Tel.: 0151 17432911, E-Mail: j.sittig@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzermühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Wahlkreis 28

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01.09.2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Thüringer Landtagswahl für die die Wahlbezirke der Gemeinden

Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach und die Stadt Schwarzatal

liegt in der Zeit vom	20. bis 16. Tag vor der Wahl 12.08.-16.08.2024	während der Dienststunden dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und montags, mittwochs, donnerstags und freitags nach telefonischer Vereinbarung (036705/67132)
-----------------------	---	--

in der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Standort Oberweißbach, Einwohnermeldeamt, Markt 5, 98744 Schwarzatal	Barrierefrei nein
--	----------------------

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist,

spätestens am	16. Tag vor der Wahl 16.08.2024	bis	12.00 Uhr	Uhr,
---------------	------------------------------------	-----	-----------	------

bei der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, Standort Oberweißbach, Einwohnermeldeamt, Markt 5, 98744 Schwarzatal

Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

21. Tag vor der Wahl 11.8.2024

eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Saalfeld-Rudolstadt, Wahlkreis 28

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis	21. Tag vor der Wahl 11.08.2024) oder die
nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (bis zum Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (bis zum	16. Tag vor der Wahl 16.08.2024	

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes entstanden ist. oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

2. Tag vor der Wahl 30.08.2024

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **18.00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der **Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte kann die Briefwahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch ein Postunternehmen übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schwarzatal, den 12.07.2024

Beate Bartl Wahlverantwortliche der VG Schwarzatal

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Gemeinschaftsvorsitzender zum Standesbeamten ernannt

Das Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal gehört - wenn es nach der Zahl der Trauungen geht - zu den beliebtesten Standesämtern im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Im Jahr 2023 gaben sich bei uns 37 Paare das Ja-Wort.

Damit wir auch weiterhin diesen populären Service anbieten können, wurde der Gemeinschaftsvorsitzende Ulf Ryschka zum Standesbeamten ernannt.

Vorher hat er an der Akademie für Personenstandswesen den dafür notwendigen Lehrgang erfolgreich absolviert. Gemeinsam mit Frau M. Fischer wird sich Herr Ryschka auch um die Belange des Standesamtes kümmern.

Ich freue mich, dass ich künftig Frau M. Fischer bei der Führung des Standesamtes unterstützen kann, so Ulf Ryschka. Ihm war der Erhalt des Standesamtes im Schwarzatal ein wichtiges Anliegen.

Im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ kann in den Trauzimmern der Verwaltungsstandorte Stadt Schwarzatal, Ortschaft Oberweißbach und Sitzendorf aber auch auf Schloss Schwarzburg, im Haflinger-Gestüt Meura und im Herrenhaus Katzhütte geheiratet werden.



2. Stellvertretende Gemeinschaftsvorsitzende Frau Kathrin Kräupner bei der Übergabe der Ernennungsurkunde an Herrn Ulf Ryschka

Sonstiges

(Notdienst-)Apotheken in der Umgebung

Folgende Notdienst-Apotheken in Ihrer näheren Umgebung können Sie aufsuchen:

12.07.2024	Fröbel-Apotheke	Rudolstädter Str. 79	Oberweißbach / Schwarzatal	036705/62005
13.07.2024	Paracelsus-Apotheke	Robert-Koch-Str. 19	Neuhaus/Rwg	03679/79560
14.07.2024	Wald-Apotheke	Bahnhofstr. 24	Lauscha	036702/20285
15.07.2024	Markt-Apotheke	Am Ockerwerk 22	Steinach	36762/31222
15.07.2024	Alte Apotheke	Markt 19	Königsee	036738/4870
16.07.2024	Schiefer-Apotheke	Bahnhofstr. 7	Steinach	036762/32368
16.07.2024	Park-Apotheke	Bahnhofstr. 5	Königsee	036738/43403
16.07.2024	Stadt-Apotheke	Sonneberger Str. 4	Schalkau	036766/20501
17.07.2024	Mylius-Apotheke	Markt 5	Großbreitenbach	036781/40002
18.07.2024	Löwen-Apotheke	Hauptstr. 6	Sitzendorf	036730/22523
19.07.2024	Paracelsus-Apotheke	Robert-Koch-Str. 19	Neuhaus/Rwg	03679/79560
20.07.2024	Lichtetal-Apotheke	Lichtetalstr. 39	Lichte / Neuhaus Rwg.	036701/60333
21.07.2024	Marien-Apotheke	Coburger Str. 15	Gräfenthal	036703/80236
22.07.2024	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9	Neuhaus/Rwg	03679/79110
23.07.2024	Wald-Apotheke	Bahnhofstr. 24	Lauscha	036702/20285
24.07.2024	Wald-Apotheke	Bahnhofstr. 24	Lauscha	036702/20285
25.07.2024	Paracelsus-Apotheke	Robert-Koch-Str. 19	Neuhaus/Rwg	03679/79560
26.07.2024	Schwarzatal-Apotheke	Neuhäuser Str. 4	Katzhütte	036781/37489
27.07.2024	Markt-Apotheke	Am Ockerwerk 22	Steinach	36762/31222
27.07.2024	Alte Apotheke	Markt 19	Königsee	036738/4870
28.07.2024	Schiefer-Apotheke	Bahnhofstr. 7	Steinach	036762/32368
28.07.2024	Park-Apotheke	Bahnhofstr. 5	Königsee	036738/43403
28.07.2024	Stadt-Apotheke	Sonneberger Str. 4	Schalkau	036766/20501
29.07.2024	Schwarzatal-Apotheke	Neuhäuser Str. 4	Katzhütte	036781/37489
30.07.2024	Lichtetal-Apotheke	Lichtetalstr. 39	Lichte / Neuhaus Rwg.	036701/60333
31.07.2024	Marien-Apotheke	Coburger Str. 15	Gräfenthal	036703/80236
01.08.2024	Igel-Apotheke	Sonneberger Str. 150	Neuhaus/Rwg	03679/723163
02.08.2024	Igel-Apotheke	Sonneberger Str. 150	Neuhaus/Rwg	03679/723163
03.08.2024	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9	Neuhaus/Rwg	03679/79110
04.08.2024	Mylius-Apotheke	Markt 5	Großbreitenbach	036781/40002
05.08.2024	Marien-Apotheke	Coburger Str. 15	Gräfenthal	036703/80236
06.08.2024	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9	Neuhaus/Rwg	03679/79110

07.08.2024	Löwen-Apotheke	Hauptstr. 6	Sitzendorf	036730/22523
08.08.2024	Markt-Apotheke	Am Ockerwerk 22	Steinach	36762/31222
08.08.2024	Alte Apotheke	Markt 19	Königsee	036738/4870
09.08.2024	Schiefer-Apotheke	Bahnhofstr. 7	Steinach	036762/32368
09.08.2024	Park-Apotheke	Bahnhofstr. 5	Königsee	036738/43403
09.08.2024	Stadt-Apotheke	Sonneberger Str. 4	Schalkau	036766/20501

Der Notdienst beginnt jeweils um 8.00 Uhr des angegebenen Tages und endet um 8.00 Uhr des Folgetages.

Achtung ohne Gewähr, da kurzfristige Änderungen möglich sind.

(Bei Unstimmigkeiten Notdienstplan im Internet z.B. unter <https://www.apotheken.de> abrufen). Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben.

Veröffentlichungen anderer Behörden

Messung der Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft in Thüringen

Auf Grundlage von § 121 des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) hat der Freistaat Thüringen zum 31. Dezember 2020 per Allgemeinverfügung Radonvorsorgegebiete ausgewiesen. Die Festlegung der Gebiete ist mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.

Dazu führt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) im Freistaat Thüringen gemeinsam mit seinem Vertragspartner Sachverständigenbüro Münzenberg Radon - Bodenluftmessungen durch.

Die Messungen erfolgen in den Gemeinden Döschnitz und Rohrbach **von September 2024 bis April 2025 auf den gemäß Anlage aufgeführten Flurstücken**. Die Auswahl der Flurstücke ist nach der Geologie im Untergrund erfolgt.

Für die Bestimmung der Radonaktivitätskonzentration und der Gaspermeabilität des Bodens sind Bohrungen mit einem Durchmesser von ca. 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich und dauern ca. 3 Stunden. Das Niederbringen der Bohrung erfolgt mittels eines manuellen Bohrverfahrens. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von ca. 30 mm.

Zur Durchführung der Untersuchungen ist das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Beauftragten erforderlich. Auf Grundlage von § 6 des Gesetzes zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeoIDG) in Verbindung mit § 165 StrlSchG sind die Beauftragten berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Pro-

ben zu nehmen. Grundsätzlich werden die Untersuchungen nur auf Flurstücken ohne Wohnbebauung und nicht in Hausgärten durchgeführt.

Die Beauftragten können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom TLUBN beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu unterstützen.

Fragen zum Messprogramm beantwortet das TLUBN unter der Radon - Hotline:

Telefon: 0361 - 57 3943943

E-Mail: radon-info@tlubn.thueringen.de

THÜRINGER LANDESAMT
FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ
Referat 63
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

GKZ	LANDKREIS	GEMEINDE	GEMARKUNG	FLUR	FLURSTUECK
16073017	Saalfeld-Rudolstadt	Döschnitz	Döschnitz	005	850/1
16073017	Saalfeld-Rudolstadt	Döschnitz	Döschnitz	005	673
16073017	Saalfeld-Rudolstadt	Döschnitz	Döschnitz	003	200/1
16073017	Saalfeld-Rudolstadt	Döschnitz	Döschnitz	005	764/2
16073074	Saalfeld-Rudolstadt	Rohrbach	Rohrbach	002	195/2

Gemeinde Cursdorf

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 39. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Cursdorf am 23.05.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Am 23.05.2024 wurden im öffentlichen Teil der 39. Sitzung **0** Beschlüsse gefasst.

Nicht öffentlicher Teil

Am 23.05.2024 wurden im nicht öffentlichen Teil der 39. Sitzung **6** Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Frank Eilhauer
Bürgermeister

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 01. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Cursdorf am 11.06.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 001-01/2024 vom 11.06.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Bestellung der Mitglieder in der Gemeinschaftsversammlung

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Am 11.06.2024 wurden im nicht öffentlichen Teil der 1. Sitzung 0 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Frank Eilhauer
Bürgermeister

Ruhestörender Lärm

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

aus aktuellem Anlass bitten wir Sie, die Hinweise aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ im Amtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft (Seite 3) zu beachten.

Ihr Ordnungsamt

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Liebe Einwohnerinnen, Einwohner, Eltern und Kinder von Cursdorf

Die Gemeinde Cursdorf hat seit dem 25.06.2024 eine neue Attraktion. Eine Kunsteisbahn steht jetzt am Standort der Eisstockbahn auf dem Gelände am Farrenbergweg.

Noch am Tag des Aufbaus machten sich leider Kinder mit Fahrrädern auf der Bahn zu schaffen, obwohl sie von einer Außenbande umschlossen ist.

Eigentlich müsste es jedem bewusst sein, dass jegliche anderweitige „Nutzungen“ zu Schäden auf der Oberfläche führen, was noch am Abend des 25.06.2024 leider festgestellt werden musste.

Wir bitten darum, den Kindern diesen Umstand zu vermitteln.

Wir wollen diese Attraktion länger für unsere Gäste und alle Einheimischen ordnungsgemäß vorhalten, da diese Kunsteisbahn die Einzige dieser Art in der Umgebung ist. Die Instandhaltung ist aufwendig und teuer.

Aus gegebenem Anlass und da es bereits wiederholt zu Zerstörungen am Gemeindeeigentum (z.B. Dorfbackofen, Hütte an der Eisstockbahn) gekommen ist, wird das Gelände jetzt videoüberwacht.

Jegliche Beschädigungen werden geahndet und die Verursacher zur Rechenschaft gezogen.

Frank Eilhauer
Bürgermeister

Gemeinde Deesbach

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

LIEBER AARON PAUL,

endlich ist es so weit- dein ersehnter Tag ist gekommen, deine Schultüte wartet schon.

Behalte deine Neugierde und vergiss nie, Fragen zu stellen. Nur wer Fragen stellt, sich selbst und anderen, bekommt Antworten. Begegne deinen Mitschülern, wie du es dir von ihnen wünschst und behandel deine Lehrer fair!

Ich wünsche dir, auch im Namen des Gemeinderates von Deesbach, auf deinem neuen Lebensweg viele schöne und lehrreiche Stunden in der Schule.

Jederzeit Freunde, die dir zur Seite stehen, wenn du sie brauchst und Lehrer, die Verständnis aufbringen, auch wenn es gerade mal nicht so läuft.



**Lerne das Wichtige vom Unwichtigen zu unterscheiden!
Denk immer daran, du lernst nur für dich, nicht für Andere!
Geh deinen eigenen Weg - er ist der Richtige!**

Herzlichen Glückwunsch und viel Spaß in der Schule wünschen wir auch allen ABC-Schützen in der VG Schwarzatal.

Claudia Böhm
Bürgermeisterin

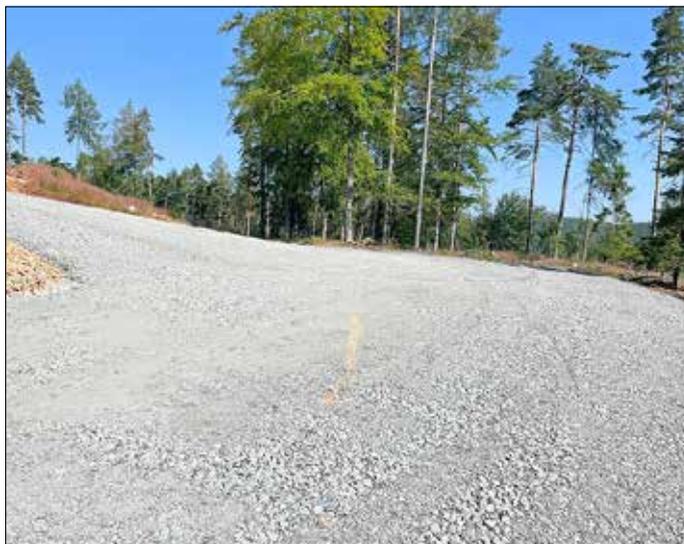
Neubau Wendeschleife Kreuzung Zigeunersteig



In der 25. und 26. Kalenderwoche wurde an der Kreuzung Zigeunersteig ein großer Wendepplatz durch die Firma Wächter gebaut.

Für die Bewirtschaftung unserer Waldflächen ist es notwendig, dass der Holztransport größtenteils nicht mehr durch die Gemeinde Deesbach fahren muss. Damit sich das Material richtig setzen kann und dadurch eine lange Haltbarkeit des Weges erreicht wird, gibt es eine Sperrung bis Ende Juli 2024.

Wir bitten um euer Verständnis.



Gemeinde Döschnitz

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 01. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Döschnitz am 12.06.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 001-01/2024 vom 12.06.2024

Beratung und Beschlussfassung Benennung der Mitglieder in die Gemeinschaftsversammlung

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 002-01/2024 vom 12.06.2024

Beratung und Beschlussfassung Benennung der Mitglieder in die Versammlungsversammlung

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Orts- teil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Klaus Biehl
Bürgermeister

Ruhestörender Lärm

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

aus aktuellem Anlass bitten wir Sie, die Hinweise aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ im Amtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft (Seite 3) zu beachten.

Ihr Ordnungsamt

Messung der Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft in Thüringen in der Gemeinde Döschnitz

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

bitte beachten Sie die Mitteilung vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zur Messung der Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft in Thüringen im **Textteil der Verwaltungsgemeinschaft unter der Rubrik „Veröffentlichungen anderer Behörden“** auf Seite 7.

Vielen Dank.

Hinweis zur amtlichen Bekanntmachung

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindergärten“ der Gemeinden Döschnitz, Meura und Rohrbach

Siehe Amtlicher Teil der Gemeinde Sitzendorf auf Seite 23.

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen

Döschnitzer Kirmes
19.07 - 21.07.2024

EINTRITT

Freitag	Samstag	Sonntag
16:00 Uhr Beginn auf dem Festplatz	10:00 Uhr Musikalische Unterhaltung	10:00 Uhr Festgottesdienst mit Umzug zum Festplatz
21:00 Uhr Musik aus der Konserve mit DJ	16:00 Uhr Umtrunk auf dem Festplatz *	11:00 Uhr Blasmusik
	20:00 Uhr Party mit Live-Band > Döschnitzer Boi-Shoi-Ballett <	16:00 Uhr Tombola mit tollen Preisen
		18:00 Uhr Traditionelles Kirmesbegräbnis

Für das leibliche Wohl ist gesorgt:
> Mittagstisch aus der Gulaschkanne
> Thüringer Spezialitäten vom Rost
> hausgebackener Kuchen
> belegte Brote
> kalte und warme Getränke

An allen Tagen:
Hüpfburg
Schießbude
Preiskegeln

* Freibier gesponsert von Donald Ender

Gemeinde Katzhütte

Amtlicher Teil

Ruhestörender Lärm

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

aus aktuellem Anlass bitten wir Sie, die Hinweise aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ im Amtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft (Seite 3) zu beachten.

Ihr Ordnungsamt

Achtung Verkauf!

Die Gemeinde Katzhütte verkauft eine Kletter- und Spielkombination inklusive Anbauten vom Spielplatz in Oelze zum Höchstgebot.

1. Kletter- und Spielkombination

aus Holz, inklusive Anbauten Selbstabbau und Abholung durch Käufer

Mindestgebot: 50,00 Euro

Besichtigung ist jederzeit auf dem Spielplatz in Oelze Eisfelder Straße möglich. Für nähere Informationen steht die Bürgermeisterin Frau Geyer gern zur Verfügung.

Angebote richten sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift:

**Ausschreibung Kletter- und Spielkombination
Gemeinde Katzhütte
nicht öffnen vor 06.08.2024 13:00 Uhr**

bis zum genannten Termin an die:

**VG Schwarzatal
Ordnungsamt
Markt 5
98744 Schwarzatal**



255. Kermesse in Oelze

Freitag, 12. Juli

- 19.00 Uhr Bieranstich mit der Bürgermeisterin
- 19.30 Uhr Kermessenanblasen mit Musikverein Oelze e.V.
- 21.00 Uhr Tanz mit Live-Musik

Sonnabend, 13. Juli

- 08.30 Uhr Traditionelle Kermesenständchen
- 15.00 Uhr Großer Kindernachmittag
Programm Kindergarten, Hüpfburg
- 20.00 Uhr Kermesentanz mit Live-Musik

Sonntag, 14. Juli

- 10.00 Uhr Frühschoppen im Bierzelt
- Ab 11 Uhr glüht der Rost
- 13.30 Uhr Festgottesdienst mit Bläsern in der Bergkirche
- 15.00 Uhr Kermeskonzert mit dem Musikverein Oelze e.V.



Alle Veranstaltungen finden auf dem Festplatz in Oelze statt.
Bierzeltbetrieb - Deftiges vom Grill - nachmittags
Kaffee/Kuchen

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen

SCHWARZATAL HOSPIZ

INFORMATIONEN

Strecke: Start und Ziel sind an der Sporthalle in Katzhütte.
Gelaufen, gewalkt und gegangen wird auf einem Rundkurs,
der mehrmals absolviert werden kann.

kurze Strecke: 800 m lange Strecke: 3200 m

Walkingstrecke: 1500 m

Kinderstrecke (bis 14 Jahre): 500 m

Wer nicht selbst mitlaufen möchte oder kann, ist herzlich eingeladen,
die Läuferinnen und Läufer anzufeuern.

Startnummernausgabe: ab 13.00 Uhr in der Sporthalle

Eröffnung und Startschuss:
14.00 Uhr, danach kann jederzeit bis 16.00 Uhr gestartet werden.
Zielschluss ist 16.30 Uhr.

Startgebühr: Spende der Läufersponsoren
Die Sponsoren erklären sich bereit, einen festen Betrag zu spenden.
Sponsoren können Firmen, Vereine, Arbeitgeber, Banken,...
und Läufer selbst sein.
Die Spende kann direkt am Lauftag bezahlt oder vorab überwiesen werden.

Spende:

Wir bitten die Sponsoren oder Läufer,
die Spende auf folgendes Spendenkonto zu überweisen:

IBAN: DE88 8305 0303 0011 0222 56

BIC: HELADEF1SAR

Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt

Verwendungszweck: Hospizspendenlauf

Spendenquittung:

Sponsoren erhalten bei Bedarf eine Spendenquittung.

Anmeldung und Ansprechpartner:

Frau Steinert 036781-31120

Prämierung: 17.30 Uhr Siegerehrung der Teilnehmer mit der höchsten Rundenzahl
und Medallienvergabe.

Teilnehmer können die Umkleiden und Duschen an der Sporthalle benutzen.

Veranstalter: Förderverein Schwarzatalhospiz e.V.

Verpflegung und Rahmenprogramm: Förderverein Schwarzatalhospiz e.V.

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 01. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Meura am 10.06.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 001-01/2024 vom 10.06.2024

Beratung und Beschlussfassung Benennung der Mitglieder der
Gemeinschaftsversammlung
Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 002-01/2024 vom 10.06.2024

Beratung und Beschlussfassung Benennung der Mitglieder der
Verbandsversammlung
Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 003-01/2024 vom 10.06.2024

Beratung und Beschlussfassung 2. Änderungssatzung zur
Hauptsatzung
der Gemeinde Meura vom 06.01.2023
Abstimmungsergebnis: Ja: 2; Nein: 4; Enthaltungen: 1

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Orts-
teil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer
2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung
während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Katrin Amberg
Bürgermeisterin

Amtliche Mitteilung

zur 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Meura vom 06.01.2023

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.05.2024 mit Beschluss-Nr.: 154-21/2024 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Meura vom 06.01.2023, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 24.05.2024 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang

der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Meura vom 06.01.2023 mit Schreiben vom 29.05.2024 (AZ.: 093.020:05_001_055(24)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Meura vom 06.01.2023 öffentlich bekanntgemacht:

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Meura vom 06.01.2023

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Meura am 03.05.2024 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Meura beschlossen:

Artikel 1 Inhalt der Änderung

§ 11 „Entschädigung“ Abs. 1 - erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 25,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 19,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Meura tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Meura, den 24.06.2024

Gemeinde Meura

gez. Katrin Amberg

Bürgermeisterin

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Meura schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ Nr. 7/ 28. Woche (06. Jahrgang) vom 12.07.2024.

Hinweis zur amtlichen Bekanntmachung

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindergärten“ der Gemeinden Döschnitz, Meura und Rohrbach

Siehe Amtlicher Teil der Gemeinde Sitzendorf auf Seite 23.

Ruhestörender Lärm

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

aus aktuellem Anlass bitten wir Sie, die Hinweise aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ im Amtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft (Seite 3) zu beachten.

Ihr Ordnungsamt

Gemeinde Rohrbach

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 01. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rohrbach am 12.06.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 001-01/2024 vom 12.06.2024

Beratung und Beschlussfassung Bestellung der Mitglieder in die Gemeinschaftsversammlung

Abstimmungsergebnis: Ja: 6; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 002-01/2024 vom 12.06.2024

Beratung und Beschlussfassung Bestellung der Mitglieder in die Gemeinschaftsversammlung

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 003-01/2024 vom 12.06.2024

Beratung und Beschlussfassung Bestellung der Mitglieder in die Verbandsversammlung

Abstimmungsergebnis: Ja: 5; Nein: 0; Enthaltungen: 2

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Carmen Schachtzabel
Bürgermeisterin

Amtliche Mitteilung

zur 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach vom 15.12.2014

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.03.2024 mit Beschluss-Nr.: 052-16/2024 die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach vom 15.12.2014, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 12.04.2024 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang der 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach vom 15.12.2014 mit Schreiben vom 19.04.2024 (AZ.: 093.020:05_001_074(24)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach vom 15.12.2014 öffentlich bekanntgemacht:

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach vom 15.12.2014

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach am 06.03.2024 die folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach beschlossen:

Artikel 1 Inhalt der Änderung

§ 9 „Entschädigung“ Abs. 1 - erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 25,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 19,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rohrbach, den 24.06.2024
Gemeinde Rohrbach
gez. Carmen Schachtzabel
Bürgermeisterin

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Rohrbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ Nr. 7/ 28. Woche (06. Jahrgang) vom 12.07.2024.

Hinweis zur amtlichen Bekanntmachung

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindergärten“ der Gemeinden Döschnitz, Meura und Rohrbach

Siehe Amtlicher Teil der Gemeinde Sitzendorf auf Seite 23.

Jagdgenossenschaft Rohrbach

Abstimmungsergebnisse der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Rohrbach vom 06.04.2024

Zur Jahreshauptversammlung waren 23 stimmberechtigte Jagdgenossen anwesend.

Mit Handzeichen wurde abgestimmt:

- Entlastung des Kasseberichtes und Kasseführers 2023
dafür / ja : 100 % dagegen / nein : 0 Enthaltungen : 0
- Entlastung des Vorstandes 2023
dafür / ja : 100 % dagegen / nein : 0 Enthaltungen : 0

Abstimmung über Nutzung von Geldern der Jagdgenossenschaft für besondere Jubiläen der Vorstandsmitglieder:

Runde Geburtstage 30,00 Euro
und bei besonderen Jubiläen oder Anlässen 50,00 Euro
dafür / ja : 100 % dagegen / nein : 0 Enthaltungen : 0

Auf diesem Wege möchte ich mich für die rege Teilnahme der Jagdgenossen und Gäste an der Jahreshauptversammlung bedanken.

Ein Dankeschön nochmals dem Vorstand der Jagdgenossenschaft für die geleistete Arbeit 2023. Herrn Georg Zinn für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Aufgaben als Jagdpächter, dem Kollektiv des Landhotels zum „Auerhahn“ für die gute Bewirtung

und der Disco von Dietrich Lödel aus Mellenbach für die tolle Unterhaltung zu unserer Jahreshauptversammlung.

Joachim Pape
Jagdvorsteher

Messung der Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft in Thüringen in der Gemeinde Rohrbach

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

bitte beachten Sie die Mitteilung vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zur Messung der Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft in Thüringen im **Textteil der Verwaltungsgemeinschaft unter der Rubrik „Veröffentlichungen anderer Behörden“ auf Seite 7.**

Vielen Dank.

Ruhestörender Lärm

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

aus aktuellem Anlass bitten wir Sie, die Hinweise aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ im Amtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft (Seite 3) zu beachten.

Ihr Ordnungsamt

Stadt Schwarzatal

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Stadtrates

In der 35. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schwarzatal am 16.05.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 291-35/2024 vom 16.05.2024

Beratung und Beschlussfassung über Aufhebung des Beschlusses Nr. 008-02/2019 vom 25.07.2019 „Beschluss zur Entschädigung für die Funktion als stellvertr. Ortschaftsbürgermeister“
Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 292-35/2024 vom 16.05.2024

Beratung und Beschlussfassung zur 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schwarzatal vom 16.03.2019
Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 293-35/2024 vom 16.05.2024

Beratung und Beschlussfassung der Friedhofssatzung für die Stadt Schwarzatal
Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 294-35/2024 vom 16.05.2024

Beratung und Beschlussfassung der Friedhofsgebührensatzung für die Stadt Schwarzatal und der dazugehörigen Kalkulation für den Zeitraum 2020-2023
Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 295-35/2024 vom 16.05.2024

Beratung und Beschlussfassung über Verkauf von noch zu vermessenden Teilflächen der Flurstücke 188/42 und 1974, Flur 1, Gemarkung Meuselbach
Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 296-35/2024 vom 16.05.2024

Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf des Flurstücks 1457/7, Flur 4, Gemarkung Meuselbach - Öffentliche Ausschreibung -
Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 297-35/2024 vom 16.05.2024

Beratung und Beschlussfassung zum Ersatzneubau eines Hochbehälters „Burg“ durch den Zweckverband für Wasser und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser Neuhaus/Rwg. - Nutzung von Teilflächen der Flurstücke 580/14 und 580/16, Flur 3, Gemarkung Oberweißbach
Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 298-35/2024 vom 16.05.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 160/23-2012 vom 11.06.2012 - Aufstellung eines Bbauungsplanes „Am Glühlampenwerk“

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 299-35/2024 vom 16.05.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Auswertung der öffentlichen Ausschreibung und Veräußerung einer Teilfläche des Flurstücks 837/15, Flur 5, Gemarkung Oberweißbach

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 300-35/2024 vom 16.05.2024

Beratung und Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bbauungsplanes (VBP) in der Landgemeinde Stadt Schwarzatal (ehem. Betriebsgelände NARVA/GOLUX)

Abstimmungsergebnis: Ja: 12; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 301-35/2024 vom 16.05.2024

Beratung und Beschlussfassung Neubau Wegebau „Am Felsenhäuschen“

Abstimmungsergebnis: Ja: 11; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 302-35/2024 vom 16.05.2024

Beratung und Beschlussfassung Ausbau Wegebau Wurmberg/Solwiese

Abstimmungsergebnis: Ja: 11; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Nichtöffentlicher Teil

Am 16.05.2024 wurden im nicht öffentlichen Teil der 35. Sitzung 2 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin

Beschlüsse des Stadtrates**In der 01. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schwarzatal am 13.06.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:****Öffentlicher Teil****Beschluss Nr. 001-01/2024 vom 13.06.2024**

Beratung und Beschlussfassung zur Ausschussbesetzung der Fraktion „Bürger für Schwarzatal/ CDU“

Abstimmungsergebnis: Ja: 16; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 002-01/2024 vom 13.06.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Ausschussbesetzung der Fraktion „Feuerwehrverein Schwarzatal“

Abstimmungsergebnis: Ja: 16; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 003-01/2024 vom 13.06.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Ausschussbesetzung der Fraktion „Freie Wähler“

Abstimmungsergebnis: Ja: 16; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 004-01/2024 vom 13.06.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Ausschussbesetzung der Fraktion „SPD/ Offene Liste/ Linke“

Abstimmungsergebnis: Ja: 16; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 005-01/2024 vom 13.06.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Bestellung der Mitglieder in der Gemeinschaftsversammlung

Abstimmungsergebnis: Ja: 16; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

Am 13.06.2024 wurde im nicht öffentlichen Teil der 01. Sitzung 1 Beschluss gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin

Amtliche Mitteilung**zur 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schwarzatal**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.05.2024 mit Beschluss-Nr.: 292-35/2024 die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schwarzatal, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 24.05.2024 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 31.05.2024 (AZ.: 093.020.05_001_113(24)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schwarzatal öffentlich bekanntgemacht:

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schwarzatal vom 16.03.2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzatal am 16.05.2024 die folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schwarzatal beschlossen:

**Artikel 1
Inhalt der Änderung****§ 9 Beigeordnete:**

In Absatz 1 werden die Worte „und einen Zweiten“ ersatzlos gestrichen.

Die Vorschrift des Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 12 Entschädigungen

erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 35,00 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
Die Ortschaftsratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Ortschaftsrates als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 20,00 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrats, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Ortschaftsratsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.
- (2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,50 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Gemeinderatsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,50 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme je Sitzung 10,00 EUR und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 40,00 EUR und bei verbundenen Wahlen eine Entschädigung von 60,00 EUR pro Wahltag. Bei Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag und zum Thüringer Landtag sind diese Regelungen analog anzuwenden.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 3 ist rechtzeitig vor jeder Wahl zu überprüfen. Übersteigt die nach höherrangigem Recht zu zahlende Entschädigung die in dieser Hauptsatzung festgesetzten Beträge, so sind die nach höherrangigem Recht zu zahlende Beträge zu gewähren.

Personen, die ehrenamtlich in der Feuerwehr der Stadt Schwarzatal tätig sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der „Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schwarzatal“.

- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
- der Vorsitzende eines Ausschusses 20,00 EUR,
- (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 300,00 EUR,
 - der Ortschaftsbürgermeister
 - der Ortschaft Mellenbach-Glasbach 615,00 EUR,
 - der Ortschaft Meuselbach-Schwarzühle 720,00 EUR,
 - der Ortschaft Oberweißbach/Thür. Wald 725,00 EUR

Ist der Bürgermeister länger als 30 Kalendertage ununterbrochen verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, erhält der Stellvertreter ab dem 31. Kalendertag monatlich für die Vertretung eine erhöhte Aufwandsentschädigung in Höhe des Grundgehaltes des Bürgermeisters. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der nach Satz 2 festgesetzten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schwarzatal tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

Schwarzatal, den 01.07.2024

Stadt Schwarzatal

gez. Kathrin Kräupner

Bürgermeisterin

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schwarzatal schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ Nr. 7/ 28. Woche (06. Jahrgang) vom 12.07.2024.

Amtliche Mitteilung

zur Friedhofssatzung der Stadt Schwarzatal

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.05.2024 mit Beschluss-Nr.: 293-35/2024 die Friedhofssatzung der Stadt Schwarzatal, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 24.05.2024 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 29.05.2024 (AZ.: 093.020.05_069_113(24)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Friedhofssatzung der Stadt Schwarzatal öffentlich bekanntgemacht:

Friedhofssatzung der Stadt Schwarzatal

Der Stadtrat der Stadt Schwarzatal hat in seiner Sitzung vom 16.05.2024 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229) folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schwarzatal beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Bestattungsbezirke

§ 3 Friedhofszweck

§ 4 Schließung und Aufhebung

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

§ 9 Säрге

§ 10 Grabherstellung

§ 11 Ruhezeit

§ 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

§ 14 Kindergräber und Wahlgrabstätten

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

§ 16 Anonyme Urnenwiese

§ 17 Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namen

§ 18 Urnenfach in der Urnen-Stele

§ 19 Ehrengabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 22 Gestaltung der Gräber und Grabmäler

§ 23 Genehmigung

§ 24 Anlieferung

§ 25 Standsicherheit von Grabmalen

§ 26 Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht

§ 27 Entfernung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Herrichtung und Instandhaltung

§ 29 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Trauerfeiern

§ 30 Trauerfeier

VIII. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

§ 32 Haftung

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

§ 34 Gebühren

§ 35 Gleichstellungsklausel

§ 36 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Schwarzatal gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a) Friedhof Oberweißbach/Thür. Wald
- b) Friedhof Lichtenhain/Bergbahn
- c) Friedhof Meuselbach-Schwarzühle
- d) Friedhof Mellenbach-Glasbach

§ 2

Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk Friedhof Oberweißbach/Thür. Wald umfasst das Gebiet des Ortsteiles Oberweißbach/Thür. Wald
- b) Bestattungsbezirk Friedhof Lichtenhain/Bergbahn umfasst das Gebiet des Ortsteiles Lichtenhain/Bergbahn

- c) Bestattungsbezirk Friedhof Meuselbach-Schwarzühle umfasst das Gebiet des Ortsteiles Meuselbach-Schwarzühle
- d) Bestattungsbezirk Friedhof Mellenbach-Glasbach umfasst das Gebiet des Ortsteiles Mellenbach-Glasbach

§ 3 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Tod Einwohner der Stadt Schwarzatal waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof haben oder
- c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Schwarzatal waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 4 Schließung und Aufhebung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie -soweit möglich - dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe dürfen in den durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe insbesondere:

- a) das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,

- c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige beim Friedhofsträger nach § 7 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
- e) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
- f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
- g) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,
- i) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 7 Tage vor Durchführung zu beantragen. Dies gilt nicht für die Gedenkfeier zum Volkstrauertag.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige oder Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 können die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen. Die Einäscherung ist innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen; die Asche ist innerhalb von sechs Monaten beizusetzen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Fristen nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen. Das gilt nicht für Todesfälle nach § 6 Abs. 4 Thür. Bestattungsgesetz (Verdacht auf unnatürlichen Todesfall).

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen/Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(5) Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,20 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,90 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein.

(4) Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften werden nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Grabherstellung

(1) Die Gräber werden durch von der Friedhofsverwaltung Beauftragte ausgehoben und wieder verfüllt. Bei Erdbestattungen werden Gräber über die Stadt durch einen Dritten (beauftragtes Bestattungsunternehmen) im Auftrag des Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggebers im Sterbefall ausgehoben und wieder verfüllt. Der Friedhofsverwaltung obliegt die Kontrolle bzw. die ordnungsgemäße Erledigung.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt bei

Erdbestattungen für ein

Kindergrab	20 Jahre
Wahlgrab 1-stellig und 2-stellig	25 Jahre

Urnenbestattungen für ein

Urnenwahlgrab	25 Jahre
Anonymes Urnengrab	25 Jahre
Urnengemeinschaftsgrab mit Namen	20 Jahre
Urnenfach der Urnen-Stele	20 Jahre

§ 12

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus Urnenwahlgräbern in Urnengemeinschaftsgräber sind aus wichtigem Grund innerhalb der Stadt möglich.

(3) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind grundsätzlich nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. In den Fällen des § 29 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 27 Abs. 2 können Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Urnenwahlgrabstätten/Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

Erdbestattungen

- Kindergräber
- Wahlgrabstätten 1-stellig und 2-stellig

Urnenbestattungen

- Urnenwahlgrabstätten 1-stellig und 2-stellig
- Anonyme Urnenwiese
- Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namenstafel/Inschrift
- Urnenfach in Urnen-Stele (mit Abdeckplatte als Namenstafel)

Ehrengräber

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Kindergräber und Wahlgrabstätten

(1) Kindergräber dienen der Erdbestattung eines Kindes bis zu 5 Jahren. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag nur anlässlich eines Todesfalles für die Dauer von **20 Jahren** Nutzungszeit verliehen. Die Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt.

(2) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **25 Jahren** Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(3) Es werden Wahlgrabfelder für Verstorbene eingerichtet.

(4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem **einstelligen Wahlgrab** kann **eine Leiche und bis zu 3 Urnen**, in einem **zweistelligen Wahlgrab** können **2 Leichen und bis zu 6 Urnen** bestattet werden.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der mit seinem Ableben wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.

(6) Auf das Nutzungsrecht kann grundsätzlich erst nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit des zuletzt Bestatteten verzichtet werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(7) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.

(8) Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung der Graburkunde.

(9) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der weiteren Ruhezeit wiedererworben worden ist (Verlängerung des Nutzungsrechtes).

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **25 Jahren** Nutzungszeit verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, beträgt bei einem **einstelligen Wahlgrab bis zu 2 Urnen** und bei einem **zweistelligen Wahlgrab bis zu 4 Urnen**. Urnenwahlgrabstätten werden in Grabfeldern eingerichtet.

(2) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten auch für die Urnenwahlgrabstätten.

§ 16

Anonyme Urnenwiese

(1) Die anonymen Urnenwiesen werden durch die Stadt als Friedhofsträger angelegt und unterhalten.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Grabstelle für **25 Jahre**. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(3) Auf den befestigten Flächen vor den anonymen Urnenwiesen dürfen nach Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen.

(4) Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Urne **nicht** anwesend sein. Das Urnenfeld darf durch die Angehörigen **nicht** betreten werden.

§ 17

Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namen

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Belegungsflächen des Friedhofs, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt werden. Sie dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namentlichen Beisetzung von Urnen. Die Urnengemeinschaftsgrabstätten werden durch die Stadt als Friedhofsträger angelegt und unterhalten.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Grabstelle für **20 Jahre**. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(3) Der Nutzungsberechtigte erwirbt eine Namenstafel/Inscription auf welcher der Name der/des Verstorbenen sowie das Datum der Geburt und des Todes eingraviert werden. Schriftart und Schriftgröße werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Namenstafel/Inscription wird durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung am Stein der Urnengemeinschaftsgrabstätten dauerhaft angebracht. Andere als die vom Friedhofsträger zu erwerbenden Namenstafeln/Inscriptionen sind nicht zulässig.

(4) Auf der befestigten Fläche an der Urnengemeinschaftsgrabstätte dürfen bei Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen.

(5) Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Urne **anwesend** sein. Das Urnenfeld darf durch die Angehörigen **nicht** betreten werden.

§ 18

Urnenfach in der Urnen-Stele

(1) Urnenfächer in der Urnen-Stele dienen der oberirdischen Beisetzung von Ascheurnen. Die Urnen-Stelen werden durch die Stadt als Friedhofsträger erstellt und unterhalten. Die Urnen-Stelen sind durch ihre Gestaltung von den sonstigen Anlagen der Friedhöfe abgegrenzt.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einem Urnenfach der Urnen-Stele für **20 Jahre**. Jedes Urnenfach darf durch bis zu drei Urnen belegt werden. Eine Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist möglich. Im Falle einer weiteren Beisetzung ist das Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhefrist der/des zu Bestattenden für die Urnenwabe nachzuerwerben.

(3) Der Nutzungsberechtigte erwirbt eine steinerne Abdeckplatte, auf welcher der Name der/des Verstorbenen, sowie das Datum der Geburt und des Todes eingraviert werden. Schriftart und Schriftgröße werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Abdeckplatte wird von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung an dem Urnenfach der Urnen-Stele dauerhaft befestigt. Andere als die vom Friedhofsträger zu erwerbenden Abdeckplatten sind nicht zulässig.

(4) Auf der befestigten Fläche vor der Urnenwand dürfen nach Trauerfeiern Blumen, Gestecke und Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von 4 Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen.

(5) Für das Nutzungsrecht an einem Urnenfach wird eine Graburkunde erteilt.

(6) Die Angehörigen dürfen bei der Beisetzung der Urne **anwesend** sein.

§ 19

Ehrenggrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrenggrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen ausschließlich der Stadt Schwarzatal.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Abteilungen

mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.

§ 21

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden. Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab **0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m. Ab 1,01 m bis 1,20 m Höhe beträgt die Mindeststärke der Grabmale 0,16 m.** Höhere Grabsteine bedürfen einer Ausnahmegenehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Eine Abdeckung der Grabstätte durch liegende Grabsteine ist zulässig.
- (3) Einfassungen aus Stein dürfen bei Wahlgräbern mit einer **Mindeststärke von 8 cm** erstellt werden. Bei Urnenwahlgräbern beträgt die **Mindeststärke 5 cm.**
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit/Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- (5) An Grabmalen und sonstigem Grabzubehör dürfen unauffällige Firmenzeichen eine Größe von **8 cm x 5 cm** nicht übersteigen.
- (6) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften für vertretbar hält, kann er abweichend von der Vorschrift Abs. (2) bis (5) auch sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall zulassen (schriftlicher Antrag und Bestätigung sind erforderlich).

§ 22

Gestaltung der Gräber und Grabmäler

(1) Für **Wahlgrabstätten, Kindergräber** und **Urnenwahlgrabstätten** sind Grundrisse und Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) **Wahlgrabstätten und Kindergräber:**
- **Einstellige Wahlgrabstätten und Kindergräber**
Grundriss bis 1,10 m x 2,20 m
 1. stehende Grabmale bis zu einer Höhe von 0,90 m, Breite bis zu 0,90 m
 2. liegende Grabmale bis zu einer Breite von 1,10 m, Höchstlänge 2,20 m
 - **Zweistelligen Wahlgrabstätten**
Grundriss bis 2,20 m x 2,20 m
 1. stehende Grabmäler bis zu einer Höhe von 1,20 m, Breite bis zu 2,00 m
 2. liegende Grabmäler bis zu einer Breite von 2,20 m, Höchstlänge 2,20 m
- b) **Urnenwahlgrabstätten:**
- **Einstellige Urnenwahlgrabstätten**
Grundriss bis 1,00 m x 0,90 m
 1. stehende Grabmale bis zu einer Höhe von 1,00 m, Breite bis zu 0,90 m
 2. liegende Grabmale bis zu einer Breite von 0,90 m, Länge bis zu 1,00 m
 - **Zweistelligen Urnenwahlgrabstätten**
Grundriss bis 1,40 m x 1,40 m
 1. stehende Grabmale bis zu einer Höhe von 1,20 m, Breite bis zu 1,00 m
 2. liegende Grabmale bis zu einer Breite von 1,40 m, Länge bis zu 1,40 m

(3) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 21 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 2 im Einzelfall zulassen. Er kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage besondere Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 23

Genehmigung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Absatz 6 genehmigungspflichtig. Dies gilt nicht für das Anbringen einer neuen Inschrift.
- (2) Der Antragssteller hat bei allen Grabstätten die Graburkunde vorzulegen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen.

Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind in besonderen Fällen Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen oder Modelle beizubringen.

(3) Bei der ergänzenden Anbringung eines QR-Codes muss auf dem Grabmalantrag bestätigt werden, dass der Antragsteller für den Inhalt verantwortlich ist und dies für die Dauer der Ruhezeit bleibt.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.

(6) Nicht genehmigungspflichtig sind provisorischen Grabmale als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze mit einer Größe bis zu 0,50 m Breite und 0,90 m Höhe; diese dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(7) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und bauliche Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Ist die/die Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(8) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen und vorläufig einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 24

Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 25

Standsicherheit von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks "Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen - TA Grabmal" in der jeweils geltenden Fassung oder der „Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“ in der jeweils geltenden Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 23. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 21 Abs.2.

§ 26

Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind in der Regel jährlich zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich ist insoweit bei allen Grabstätten der Inhaber der Graburkunde.

(2) Wird eine Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon festgestellt, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 27 Entfernung

(1) **Vor** Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen und baulichen Anlagen im Sinne des § 26 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) **Nach** Ablauf der Nutzungszeit bei Grabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des ehemals Berechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Herrichtung und Instandhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 ff. hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt als Friedhofsträger. Entsprechendes gilt auch für anteilige Flächen an anonymen Urnenwiesen und Urnengemeinschaftsgrabstätten und der Urnen-Stelen. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

(7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 29 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 28 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall

- die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen lassen und
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides auf **seine Kosten** zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

(4) Der Nutzungsberechtigte nach § 28 Absatz 3 ist in den Anforderungen auf die für ihn maßgeblichen Konsequenzen nach Absatz 1 und im Entziehungsbescheid auf die Folgen des § 28 Absatz 2 hinzuweisen.

VII. Trauerfeiern

§ 30 Trauerfeier

Die Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Trauerhallen, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 Haftung

Das Betreten des Friedhofes und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
- entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
 - Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,

2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
 5. lärmt, spielt oder lagert
 6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
 7. Druckschriften verteilt,
 8. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 9. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 10. Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
- d) entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- e) entgegen § 7 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof nachgeht,
- f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach § 12 Abs. 2 vornimmt,
- g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nach § 21 und § 22 nicht einhält,
- h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung nach § 23 errichtet oder verändert,
- i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach § 27 Abs. 1 entfernt,
- j) Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabausstattungen entgegen den §§ 25 und 26 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- k) Chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 28 Abs. 7 verwendet,
- l) Grabstätten entgegen den § 28 Abs. 8 bepflanzt,
- m) Grabstätten nach § 29 vernachlässigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt Schwarzatal verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer und alle weiteren Geschlechtsformen.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Stadt Schwarzatal vom 02.12.2020 außer Kraft.

Schwarzatal, den 01.07.2024

Stadt Schwarzatal
gez. Kräupner
Bürgermeisterin

Siegel

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schwarzatal schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ Nr. 7/ 28. Woche (06. Jahrgang) vom 12.07.2024.

Amtliche Mitteilung

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwarzatal

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.05.2024 mit Beschluss-Nr.: 294-35/2024 die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwarzatal, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 24.05.2024 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 29.05.2024 (AZ.: 093.020.05_039_113(24)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwarzatal öffentlich bekanntgemacht:

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwarzatal

Der Stadtrat der Stadt Schwarzatal hat in seiner Sitzung vom 16.05.2024 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), und des § 34 der Friedhofsatzung der Stadt Schwarzatal vom 01.07.2024, folgende Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Schwarzatal beschlossen:

Inhalt

- I. Gebührenpflicht
 - § 1 Gebührenerhebung
 - § 2 Gebührenpflichtiger. 1
 - § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
 - § 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel
- II Gebühren
 - § 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen
 - § 6 Bestattungs- und Beisetzungsg Gebühr
 - § 7 Grabnutzungs- und Grabverlängerungsgebühr
 - § 8 Gebühren für Grabberäumungen
 - § 9 Friedhofsunterhaltungsgebühr
 - § 10 Inkrafttreten

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Stadt Schwarzatal werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
 - b) eine oder mehrere Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt bzw. in Auftrag gegeben hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller
- (2) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Bestattung / Beisetzung, mit der Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder der Überlassung einer Grabstelle in einer Gemeinschaftsgrabstätte.
- (2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. 1 S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. Nr. 71) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131) in der jeweils gültigen Fassung.

II Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

Für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Vor- und Nachbereitungs- sowie Reinigungsarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------------------|--------------------|
| a) Trauerhalle Oberweißbach | |
| Nutzung je Trauerhalle | 110,00 Euro |
| Heizung der Trauerhalle bei Bedarf | 55,00 Euro |
| b) Trauerhalle Mellenbach | |
| Nutzung je Trauerfeier | 68,00 Euro |
| Heizung der Trauerhalle bei Bedarf | 28,00 Euro |

§ 6

Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

- (1) Erdbestattungen werden durch den Bauhof grundsätzlich nicht vorgenommen.
- (2) Für die Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab, einem Urnenwahlgrab, einer anonymen Urnenwiese oder einem Urnengemeinschaftsgrab mit Namen (Ausheben und Schließen) beträgt die Gebühr **105,00 Euro**.
- (3) Für die Beisetzungen einer Urne in ein Urnenfach der Urnen-Steile (Abnehmen und Anbringen der Abdeckplatte) beträgt Gebühr **90,00 Euro**.

Beisetzungen werden grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und ohne Beisein der Angehörigen vorgenommen.

§ 7

Grabnutzungs- und Grabverlängerungsgebühr

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kindergrab (bis 5 Jahre)	106,00 Euro	für 20 Jahre
b) Wahlgrab 1-stellig (1 Erdbestattung und bis zu 3 Urnen)	667,50 Euro	für 25 Jahre
c) Wahlgrab 2-stellig (2 Erdbestattungen und bis zu 6 Urnen)	1.335,00 Euro	für 25 Jahre
d) Urnenwahlgrab 1-stellig (2 Urnen)	332,50 Euro	für 25 Jahre
e) Urnenwahlgrab 2-stellig (4 Urnen)	667,50 Euro	für 25 Jahre
f) Anonyme Urnenwiese (1 Urne)	295,00 Euro	für 25 Jahre
- Der Betrag wird als Einmalbetrag erhoben. Darin enthalten sind die Kosten für die Friedhofsunterhaltung und die abschließende Entfernung der Urne.
- g) Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Namenstafel oder Inschrift

675,00 Euro für 20 Jahre

Der Betrag wird als Einmalbetrag erhoben. Darin enthalten sind die Kosten für die Friedhofsunterhaltung und die abschließende Entfernung der Urne.

Die Namenstafel/Inschrift wird durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung erstellt und angebracht. Die Kosten für die Namenstafel/Inschrift werden mit dem Gebührenbescheid an den Nutzungsberechtigten weiterberechnet. Es gilt der jeweilige Preis des Beauftragten.

- h) Urnenfach in der Urnen-Steile

1.485,00 Euro für 20 Jahre

Der Betrag wird als Einmalbetrag erhoben. Darin enthalten sind die Kosten für die Friedhofsunterhaltung und die abschließende Entfernung der Urne.

Die Inschrift wird durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung erstellt und angebracht. Die Kosten für die Inschrift werden mit dem Gebührenbescheid an den Nutzungsberechtigten weiterberechnet. Es gilt der jeweilige Preis des Beauftragten.

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kindergrab	5,30 Euro /Jahr
b) Wahlgrab 1-stellig	26,70 Euro /Jahr
c) Wahlgrab 2-stellig	53,40 Euro/Jahr
d) Urnenwahlgrab 1-stellig	13,30 Euro/Jahr
e) Urnenwahlgrab 2-stellig	26,70 Euro/Jahr
f) Urnenfach in der Urnen-Steile	73,00 Euro/Jahr

§ 8

Gebühren für Grabräumungen

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte (Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterial, Einfassungen und Gewächsen) nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kindergrab	160,00 Euro
b) Wahlgrab 1-stellig	225,00 Euro
c) Wahlgrab 2-stellig	265,00 Euro
d) Urnenwahlgrab 1-stellig	130,00 Euro
e) Urnenwahlgrab 2-stellig	145,00 Euro
- (2) Für die Entfernungen einer Urne (Aufgraben und Verschließen einer Grabstätte) wird eine Gebühr von **25,00 Euro** je Urne erhoben.
- (3) Bei Urnengemeinschaftsgrabstätten wird diese Gebühr nicht gesondert erhoben, sie ist in dem Einmalbetrag § 7 Abs. 1 f-h enthalten.

§ 9

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten der Wahlgräber und Urnenwahlgräber wird eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beinhaltet anteilig den Wasserverbrauch, Grünschnitt, Laubentsorgung, Müllentsorgung sowie eine jährliche Standsicherheitsprüfung. Die Gebühr beträgt **12 Euro pro Jahr**.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schwarzatal vom 02.12.2020 außer Kraft.

Schwarzatal, den 01.07.2024

Stadt Schwarzatal

gez. Kräupner
Bürgermeisterin

Siegel

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schwarzatal schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 7/ 28. Woche (06. Jahrgang) vom 12.07.2024.

Ruhestörender Lärm

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

aus aktuellem Anlass bitten wir Sie, die Hinweise aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ im Amtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft (Seite 3) zu beachten.

Ihr Ordnungsamt

Nichtamtlicher Teil

Stadt Schwarzatal

Sonstiges

Dankeschön

für einen unermüdlichen Einsatz



Wir möchten uns auch auf diesem Wege ganz herzlich bei den Feuerwehren von Meuselbach, Oberweißbach, Melln- bach und Schmiedefeld sowie bei der Bergwacht Meusel- bach, den eingesetzten Polizeikräften und all denen die sich mit uns Sorgen um unseren Sohn und Bruder Markus ge- macht haben, oder irgendwie an der Suche beteiligt waren danken.

Ein besonderer Dank auch den Frauen vom Feuerwehrver- ein von Meuselbach für die Verpflegung der Einsatzkräfte während des Einsatzes sorgten. Worte können meinen Dank und meine Wertschätzung gar nicht ausdrücken.

Nur durch eure tatkräftige Unterstützung konnte er Wohlbe- halten wieder gefunden werden.

Wir alle können uns glücklich schätzen, dass es Menschen gibt, die uns in Notfällen helfen, die für uns da sind, uns un- terstützen.

Besten Dank und großen Respekt für Eure Arbeit!

Carmen und Kevin Ortloff

Gemeinde Schwarzburg

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 01. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schwarzburg am 10.06.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 001-01/2024 vom 10.06.2024

Beratung und Beschlussfassung Bestellung der Mitglieder in die Gemeinschaftsversammlung

Abstimmungsergebnis: Ja: 5; Nein: 2; Enthaltungen: 0

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Ver- waltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Orts- teil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Heike Printz
Bürgermeisterin

Amtliche Mitteilung

zur 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarzburg für das Haushaltsjahr 2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 mit Beschluss-Nr.: 153-22/2024 die 1. Haushaltssatzung 2024, den Haushaltsplan 2024 mit seinen An- lagen und mit Beschluss-Nr.: 154-22/2024 den dazugehörigen Finanzplan 2024 beschlossen.

Mit Schreiben vom 17.05.2024 wurden die o. g. Beschlüsse dem Landratsamt Saalfeld - Rudolstadt als zuständige Rechtsauf- sichtsbehörde vorgelegt. Es gab keine genehmigungspflich- tigen Bestandteile, sodass mit Schreiben vom 03.06.2024 (Az.: 093.902:51_082(24)_1_03/nheu) mitgeteilt wurde, dass keine Einwände gegen die Bekanntmachung bestehen.

Entsprechend der Vorschriften des § 55 in Verbindung mit § 57 und § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist die Haushaltssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 15.07.2024 bis 26.07.2024 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstr. 34, 07429 Sitzendorf, Zimmer 206 und in der Dienststelle Stadt Schwarzat- al OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarzburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Schwarzburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	868.675 EUR
und Ausgaben mit	868.675 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen	76.940 EUR
und Ausgaben mit	76.940 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungs- maßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteu- ern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	300 v.H.
(Grundsteuer A)	
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v.H.

2. Gewerbesteuer

400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

144.775 EUR

festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2024** in Kraft.

Schwarzburg, den 10.06.2024

gez. Heike Printz
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwarzburg

(Siegel)

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Unterweißbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtliche Mitteilung**zur 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schwarzburg vom 18.07.2023**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 mit Beschluss-Nr.: 155-22/2024 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schwarzburg vom 18.07.2023, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 23.05.2024 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schwarzburg vom 18.07.2023 mit Schreiben vom 14.06.2024 (AZ.: 093.020:05_001_082(24)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schwarzburg vom 18.07.2023 öffentlich bekanntgemacht:

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schwarzburg vom 18.07.2023

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg am 25.04.2024 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schwarzburg beschlossen:

**Artikel 1
Inhalt der Änderung**

§ 11 „Entschädigung“ Abs. 1 - erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schwarzburg tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Schwarzburg, den 24.06.2024

Gemeinde Schwarzburg

gez. Heike Printz

Bürgermeisterin

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Schwarzburg schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ Nr. 7/ 28. Woche (06. Jahrgang) vom 12.07.2024.

Ruhestörender Lärm

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

aus aktuellem Anlass bitten wir Sie, die Hinweise aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ im Amtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft (Seite 3) zu beachten.

Ihr Ordnungsamt

Gemeinde Sitzendorf**Amtlicher Teil****Beschlüsse des Gemeinderates****In der 01. Sitzung Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf am 12.06.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:****Öffentlicher Teil****Beschluss Nr. 001-01/2024 vom 12.06.2024**

Beratung und Beschlussfassung Bestellung der Mitglieder in der Gemeinschaftsversammlung

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 002-01/2024 vom 12.06.2024

Beratung und Beschlussfassung Bestellung der Mitglieder in der Gemeinschaftsversammlung

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss Nr. 003-01/2024 vom 12.06.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Elektroinstallationsarbeiten im Kindergarten Sitzendorf

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 004-01/2024 vom 12.06.2024

Beratung und Beschlussfassung Kalamitäten Holzeinschlag Ziegenberg

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht Öffentlicher Teil

Am 12.06.2024 wurden im nicht öffentlichen Teil der 01. Sitzung 0 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Martin Friedrich
Bürgermeister

Hinweis zur amtlichen Bekanntmachung**Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindergärten“ der Gemeinden Döschnitz, Meura und Rohrbach**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf hat in seiner Sitzung am 16.01.2024 und am 24.04.2024 die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindergärten“ mit den Gemeinden Döschnitz, Meura und Rohrbach beschlossen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz hat in seiner Sitzung am 22.02.2024 mit Beschluss-Nr.: 063-15/2024 die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindergärten“ von der Gemeinde Döschnitz auf die Gemeinde Sitzendorf beschlossen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Meura hat in seiner Sitzung am 05.03.2024 mit Beschluss-Nr.: 150-20/2024 die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindergärten“ von der Gemeinde Meura auf die Gemeinde Sitzendorf beschlossen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach hat in seiner Sitzung am 06.03.2024 mit Beschluss-Nr.: 051-16/2024 die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindergärten“ von der Gemeinde Rohrbach auf die Gemeinde Sitzendorf beschlossen.

Die beschlossene und jeweils durch den Bürgermeister der beteiligten Gemeinden am 08.03.2024 unterzeichnete Zweckvereinbarung wurde durch das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bescheid vom 10.06.2024 (AZ.: 093.030:35_084,017; 055; 074(24)1-03/sege) gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) genehmigt und im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt 31. Jahrgang Nr. 11/2024 vom 20.06.2024 auf Seite 7-14 öffentlich bekanntgemacht. Unter folgendem Link kann das Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt auch online eingesehen werden:

https://www.kreis-slf.de/fileadmin/user_upload/Amtsblatt/2024/AB_11_2024_DRUCK_Internet_Saalfeld_1125_Jahre.pdf

Ruhestörender Lärm

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

aus aktuellem Anlass bitten wir Sie, die Hinweise aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ im Amtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft (Seite 3) zu beachten.

Ihr Ordnungsamt

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Glückwünsche zur Diamantenen Hochzeit

Im Namen der Gemeinde Sitzendorf gratuliere ich dem Ehepaar Christel und Joachim Kränkel recht herzlich zum 60. Hochzeitstag.

Sitzendorf, 24.06.2024
Martin Friedrich
Bürgermeister



Gemeinde Unterweißbach

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 01. Sitzung Gemeinderates Unterweißbach am 05.06.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 001-01/2024 vom 05.06.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Bestellung der Mitglieder in der Gemeinschaftsversammlung

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 002-01/2024 vom 05.06.2024

Beratung und Beschlussfassung zur Besetzung der Ausschüsse

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Am 05.06.2024 wurden im nicht öffentlichen Teil der 1. Sitzung 0 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Steffen Günther
Bürgermeister

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 02. Sitzung Gemeinderates Unterweißbach am 27.06.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 003-02/2024 vom 27.06.2024

Beratung und Beschlussfassung über die Friedhofssatzung der Gemeinde Unterweißbach

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 004-02/2024 vom 27.06.2024

Beratung und Beschlussfassung über die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Unterweißbach

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 005-02/2024 vom 27.06.2024

Beratung und Beschlussfassung zur personellen Besetzung des Finanzausschusses und des Bauausschusses

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 006-02/2024 vom 27.06.2024

Feststellung der Jahresrechnung 2018

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 007-02/2024 vom 27.06.2024

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

Beschluss Nr. 008-02/2024 vom 27.06.2024

Entlastung des 1. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2018

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

Beschluss Nr. 009-02/2024 vom 27.06.2024

Feststellung der Jahresrechnung 2019

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 010-02/2024 vom 27.06.2024

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

Beschluss Nr. 011-02/2024 vom 27.06.2024

Entlastung des 1. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2019

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

Beschluss Nr. 012-02/2024 vom 27.06.2024

Feststellung der Jahresrechnung 2020

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0So. 11. August Tag der Sommerfrische
Kammerkonzert mit Kammerchor aus
Weimar 14:30**Beschluss Nr. 013-02/2024 vom 27.06.2024**

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1

Sa. 31. August Gottesdienst mit Taufe 10:30

GOTTESDIENSTE Meura**Beschluss Nr. 014-02/2024 vom 27.06.2024**

Entlastung des 1. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2020

Abstimmungsergebnis: Ja: 8; Nein: 0; Enthaltungen: 0; Befangen: 1Fr. 26. Juli Festgottesdienst 17:00
zur Eröffnung der 293. Kirmes**Beschluss Nr. 015-02/2024 vom 27.06.2024**

Beratung und Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe

HHSt. 13000.55100 - Unterhalt der Fahrzeuge Feuerwehr

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0So. 18. August Andacht 10:00
zum Tag der Sommerfrische**GOTTESDIENSTE Sitzendorf****Beschluss Nr. 016-02/2024 vom 27.06.2024**

Beratung und Beschlussfassung zur überplanmäßigen Ausgabe

HHSt. 13000.65210 - Verwaltungs- und Buchhaltungskosten

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

So. 14. Juli Gottesdienst in Schwarzburg! 14:00

Sa. 10. August Jubelkonfirmation 14:00
mit Abendmahlsfeier**GOTTESDIENSTE Unterweißbach****Beschluss Nr. 017-02/2024 vom 27.06.2024**

Beratung und Beschlussfassung zur überplanmäßigen Ausgabe

HHSt. 56010.50100 - Unterhalt Gebäude - Sportlerheim

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

So. 28. Juli 17:00

Fr. 23. August Fest-Gottesdienst zur 18:00
Eröffnung der 258. Kirmes**GOTTESDIENSTE Schwarzburg****Beschluss Nr. 018-02/2024 vom 27.06.2024**

Beratung und Beschlussfassung zur überplanmäßigen Ausgabe

HHSt. 67000.51330 - Unterhalt der Straßenbeleuchtung

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

So. 14. Juli 14:00

So. 25. August 10:00

KONZERT Left Hand Flaws Talkirche Schwarzburg**Beschluss Nr. 019-02/2024 vom 27.06.2024**

Beratung und Beschlussfassung über ein gemeindliches Einver-

nehmen zum Bauantrag - Neubau Klärgrube

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0So. 04. August Konzert Left Hand Flaws 19:00
Talkirche Schwarzburg

Gottes Segen und Schutz wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Beschluss Nr. 020-02/2024 vom 27.06.2024

Beratung und Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung, Dachar-

beiten am Feuerwehrhaus

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0

T: 036730 2 25 05

W: kirchspiel-doeschnitz.org

M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de

Beschluss Nr. 021-02/2024 vom 27.06.2024

Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung, Sanierung

Treppenanlage Neu-Leibis

Abstimmungsergebnis: Ja: 9; Nein: 0; Enthaltungen: 0**Nicht öffentlicher Teil**Am 27.06.2024 wurden im nicht öffentlichen Teil der 2. Sitzung 0
Beschlüsse gefasst.Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Ver-
waltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Orts-
teil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer
2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung
während der Dienstzeiten einzusehen.gez. Steffen Günther
Bürgermeister**Ruhestörender Lärm**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

aus aktuellem Anlass bitten wir Sie, die Hinweise aus der Ord-
nungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren
in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ im Amtlichen Teil
der Verwaltungsgemeinschaft (Seite 3) zu beachten.

Ihr Ordnungsamt

**Ortsübergreifende
Kirchgemeinden***Von seiner Fülle haben wir alle genommen Gnade um Gnade.*

Johannes 1,16

GOTTESDIENSTE DöschnitzSo. 21. Juli Festgottesdienst 10:00
zur 254. Kirmes